

Beurtheilung des gegenwärtigen Arztes oder Wund-
arztes überlassen werden.

§. 6.

Mit allen diesen Mitteln hat man 4, 6 bis
12 Stunden lang fortzufahren, weil man erfah-
ren haben will, daß, wenn auch ein Mensch eine
geraume Zeit bereits im Wasser gelegen, und ganz
erstarrt gewesen, er doch durch den fortgesetzten Ge-
brauch dieser Mittel wieder zum Leben erweckt
worden sei. Während dieser Zeit aber muß be-
ständig eine reine und kühle Luft in dem Zimmer
oder andern Behältnisse erhalten werden.

B. Besondere Vorschriften.

§. 7.

1) Bei Ertrunkenen

Ist das gewöhnliche Stürzen, indem man sie auf
den Kopf stellet, damit das eingeschluckte Wasser
wieder herauslaufen solle, ingleichen das zu die-
sem Entzweck angestellte Rollen und Drücken des
Körpers, gänzlich zu unterlassen.

§. 8.

Der Körper des Ertrunkenen muß so geschwind,
als möglich, entkleidet, abgetrocknet, in warme
wollene Decken gehüllt und nach §. 3. erwärmt,
der Mund und Schlund hier vorzüglich von allem
Schleim und Unreinigkeiten auf die oben §. 2.
angezeigte Weise befreit, der Körper mehr auf die
rechte Seite, mit aufrechtsgekehrter Brust und
Kopf, auf eine Matratze oder ein Bett gelegt
werden.

Bei Ertrunkenen, die bald wieder herausge-
zogen worden, nicht sehr steif sind, sondern war-
me und biegsame Glieder haben, kann bei vollem,
rothem, blauem oder schwarzem Ansehen des Ge-
sichts und glänzenden hervorstehenden Augen gar
bald ein Aderlaß Statt finden, und besonders die
vena jugularis externa mit einer Lanzette, und
wenn solches nicht thunlich wäre, eine Ader am
Arme eröffnet, und, nach Bestimmung des Arztes
oder Wundarztes, eine hinreichende Menge Blut
weggenommen werden; auch ist der Aderlaß nach
Besinden zu wiederholen, die Ader selbst aber,
allezeit zu verbinden, wenn auch kein Blut geflos-
sen seyn sollte.

§. 9.

Dem Ertrunkenen sind die Haare abzuschnei-
den; der Kopf, ingleichen die Arme und Beine,
so wie der Unterleib und Rücken, mit gewärmten,
wollenen oder auch leinenen Tüchern gegen die
obere Theile zu, die Füße aber und Hände mit
Bürsten und überdieses mit Essig, Meerrettig und
Zwiebeln zu reiben.

§. 10.

Der Ertrunkene ist ferner mit einer Feder oder
mit einem Strohhalm im Halse zu fixeln, und
demselben auf die im 4. §. angezeigte Art Luft
einzublasen. Sollte dieses auf keine Weise gelin-
gen, und ein Hinderniß im Schlunde, was sich
nicht entfernen ließe, z. B. vieler Schleim, das
Eindringen der Luft in die Lungen verhindern; so
kann, auf das Gutachten des Arztes oder eines
erfahrenen Wundarztes, die Luftrohröffnung an-
gestellt werden. Ferner kann man Tabackrauch-
Klystiere mittelst übereinander gesetzter Pfeifen,
und am besten mit der dazu verfertigten und längst
bekanntem Tabacksklystiermaschine, doch mit der
größten Behutsamkeit, anwenden; es werden aber
auch schon gewöhnliche und scharfgesalzene Kly-
stiere diesen Endzweck hinlänglich erfüllen.

Wenn es möglich ist, so bringe man den
Körper in ein warmes Aschen-Salz- oder Was-
serbad.

§. 11.

Den im Wasser Verunglückten ist, so lange
sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brand-
wein, noch Spiritus, noch von flüchtigen Salzen
etwas einzugießen; wohl aber ist ihnen ein flüch-
tiger Hirschhorn- oder Salmiakgeist, oder auch
Weinessig, unter die Nase zu halten, auch etliche
Tropfen davon auf die Zunge zu geben.

§. 12.

Sollte der Körper schon einer beträchtlichen
Kälte ausgesetzt gewesen, und eiskalt und steif
seyn, wo denn ein Aderlaß gar nicht Statt finden
kann, so ist die Erwärmung durch das Reiben
mit gewärmten Tüchern nach und nach zu bewir-
ken, und wenn dieses geschehen und der Puls-
schlag voll und stark zu werden anfängt, der Mensch
dabei eine Eingenommenheit des Kopfes und Be-
täubung zeigt, oder sich vielleicht Schmerz, Druck
oder Beklemmung auf der Brust äußert, dann
ist ein Aderlaß vorzunehmen.

§. 13.

Bei dem 4, 6 bis 12 stündigen Gebrauch aller
dieser Mittel ist, sobald der Verunglückte röchelnd,
ohne Schleim im Munde, bei hartem oder vollem
Pulse, zu athmen anfängt, ein Aderlaß, athmet
er hingegen röchelnd, mit Schleim im Munde,
ohne Härte und Wölle im Pulse, so ist ein Brech-
mittel nöthig. Kann er leicht schlucken, so gebe
man ihm einen erquickenden stärkenden Thee;
schläft er vielleicht ohne Röcheln, mit freier Aus-
dünstung und Athem, so gönne man ihm die Ru-
he und gebe demselben beim Erwachen einen stär-
kenden Thee oder andere stärkende Mittel, wie
solche